



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.46 RRB 1932/2182**  
Titel                   **Notariatskreisgrenzen.**  
Datum                  16.09.1932  
P.                       775

[p. 775] Mit Beschluß vom 9. Juli 1932 teilt der Stadtrat von Zürich dem Regierungsrat mit, daß sich das städtische Vermessungsamt bei der Nachführung der Vermessungswerke während der Jahre 1929 - 1932 veranlaßt gesehen habe, infolge Ausgestaltung des Straßennetzes u. s. w. eine Anzahl von Änderungen der Notariatskreisgrenzen vorzunehmen. Die Maßnahme stütze sich auf § 13 der kantonalen Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessungen, wonach Gemeindegrenzen tunlichst so zu verlegen seien, daß sie keine Grundstücke durchschneiden würden.

Im vorliegenden Falle handle es sich um 4 Mutationen, die jedoch keine Gebäude betreffen.

Das Obergericht des Kantons Zürich erklärt mit Zuschrift vom 27. August 1932, gegen die Bewilligung der verlangten Änderungen keine Einwendungen zu erheben.

Zur Bewilligung ist der Regierungsrat zuständig. Es sei in dieser Beziehung auf die Ausführungen in den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 735 vom 13. April 1929 und Nr. 2729 vom 18. Dezember 1930 verwiesen, wo die Rechtslage des näheren erörtert ist.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nachfolgende, vom Stadtrat von Zürich vorgeschlagene Änderungen von Notariatskreisgrenzen werden genehmigt:

1. Riesbach Mutations-Nr. 579 und Hottingen Mutations-Nr. 894, Grenzbereinigung an der Kreuzbühlstraße/ Mühlebachstraße.
2. Fluntern Mutations-Nr. 628 und Oberstraß Mutations-Nr. 1371, Grenzbereinigung am Spyristeig.
3. Riesbach Mutations-Nr. 649,  
unbedeutende Grenzbereinigung gegen Quartier Zürich/Altstadt an der Falkenstraße.
4. Hirslanden Mutations-Nr. 1228 und Riesbach Mutations-Nr. 669, Grenzbereinigung an der Forelstraße.

II. Soweit mit der Änderung der Notariatskreisgrenzen Verschiebungen der Kirchgemeindegrenzen verbunden sind, gelten sie als hiemit genehmigt.

III. Mitteilung an die Notariate Unterstraß, Hottingen, sowie Riesbach, den Stadtrat und den Bezirksrat Zürich, das Notariatsinspektorat, das kantonale Obergericht und die Direktionen des Innern, der Volkswirtschaft und der Finanzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]